

# Satzung

der

Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.



**Ausgabe 2019**

Allgemeines.....	03
§ 1 Name und Sitz.....	03
§ 2 Zweck.....	03
§ 3 Verwaltung der Mittel, Aufwandsersatz, Tätigkeitsvergütung, Haftung.....	03
§ 3a Haftungsbeschränkung.....	04
§ 4 Geschäftsjahr.....	04
MITGLIEDSCHAFT.....	04
§ 5 Erwerb, Antrag.....	04
§ 6 Ausübung, Übertragbarkeit.....	04
§ 7 Erlöschen, Austritt.....	04
§ 8 Ausschluss, Beschwerde.....	05
§ 9 Versicherung.....	05
MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	05
§ 10 Aufgaben, Zuständigkeit.....	05
§ 11 Einberufung.....	05
§ 12 Stimmrecht, Leitung, Beschlussfähigkeit.....	06
§ 13 Einladung, Beschlussfähigkeit einer 2. Versammlung.....	06
§ 14 Abstimmung.....	06
Wahlen.....	07
§ 15 Niederschrift.....	07
PRÄSIDIUM / AUSSCHÜSSE.....	07
§ 16 Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl, Widerruf.....	07
§ 17 Ausschüsse, Entlastung.....	08
§ 18 Abstimmung, Niederschrift.....	08
ABTEILUNGSVORSTAND / WAHLEN.....	09
§ 19 Aufgabe, Zusammensetzung.....	09
§ 20 Vertretungsrecht.....	09
§ 21 Wahlen.....	09
KASSENPRÜFER.....	10
§ 22 Wahl, Aufgaben.....	10
GEBÜHREN UND BEITRÄGE.....	10
§ 23 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge.....	10
Beitragsgruppen.....	10
§ 23 a Datenschutz.....	11
EHRUNGEN.....	11
§ 24 Voraussetzung.....	11
Art.....	11
AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	12
§ 25 Abstimmung, Vereinsvermögen.....	12
§ 26 Inkrafttreten.....	12

# Satzung der Sportgemeinschaft Bruchköbel

## ALLGEMEINES

### § 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1868 in Bruchköbel gegründete Sportverein führt den Namen:

#### ***Sportgemeinschaft 1868 Bruchköbel e.V.***

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nummer VR 310 eingetragen. Sitz des Vereins ist Bruchköbel.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Pflege und Förderung des Sports im Sinne des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Gliederungen,
  - b) die Förderung der sportlichen Jugendpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist ohne politische, religiöse und ethnische Einflüsse zu führen. Er ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen gleiche Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppen oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

### § 3 Verwaltung der Mittel, Aufwandsersatz, Tätigkeitsvergütung, Haftung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt insbesondere bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwandsersatz. Dieser kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen), oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B.

Ehrenamtspauschale gemäß §3, Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

4. Für mitgebrachte Sachen in Turnhallen oder auf Sport- und Übungsplätzen übernimmt der Verein keine Haftung.

### **§ 3 a Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**

Ein Mitglied des Präsidiums, das unentgeltlich tätig ist, oder für seine Tätigkeit lediglich eine Vergütung in Höhe der maximalen Ehrenamtspauschale erhält, haftet dem Verein für einen in der Wahrnehmung seiner Präsidiumstätigkeit verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Erwerb, Antrag**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf das Lebensalter werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Minderjährige ist sie von den gesetzlichen Vertretern zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

### **§ 6 Ausübung, Übertragbarkeit**

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.

### **§ 7 Erlöschen, Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss durch das Präsidium. Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen. Er ist gegenüber dem Präsidium schriftlich und spätestens 6 Wochen zum Quartalsende zu erklären. Der Ausschluss ist zulässig,

- a) wenn Handlungen des Mitgliedes sich gegen die Satzung des Vereins, seinen Zweck, seine Aufgaben und sein Ansehen richten,
- b) bei grobem Verstoß gegen Beschlüsse der Organe des Vereins,
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

## **§ 8 Ausschluss, Beschwerde**

Bei Ausschluss eines Mitgliedes durch das Präsidium steht dem Betroffenen die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbescheides schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 9 Versicherung**

Jede Person, die sich im Verein regelmäßig oder auf Dauer sportlich betätigt, muss Mitglied sein. Hierfür haben die Verantwortlichen der Abteilungen Sorge zu tragen. Sie wird über den Landessportbund gegen Unfall versichert.

# **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

## **§ 10 Aufgaben, Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Präsidium, Abteilungsvorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geregelt.
  
5. Entscheidungen über folgende Angelegenheiten kann nur die Mitgliederversammlung treffen:
  - a) Bestellung des Präsidiums gemäß § 26 BGB und deren Widerruf.
  - b) Änderung der Satzung; Ausnahmen hiervon:

Satzungsänderungen, oder Ergänzungen die von Behörden, z.B. Finanzamt oder Registergericht gefordert werden, können vom Präsidium in Eigenverantwortung, ohne Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr, sowie deren Fälligkeit.
  - d) Entscheidung über die Beschwerde bei einem Mitgliederausschluss.
  - e) Bestellung der Kassenprüfer.
  - f) Entlastung des Vorstandes.
  - g) Verfügung über Grundvermögen.
  - h) Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Einberufung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal innerhalb der ersten 4 Monate eines Jahres durch das Präsidium einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Bruchköbel zu erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher veröffentlicht werden.
3. Die Tagesordnung ist vom Präsidium aufzustellen und von diesem in einer Präsidiumssitzung zu beschließen. Sie muss grundsätzlich alle Punkte enthalten, die lt. Satzung vorgeschrieben sind und über die in der Mitgliederversammlung eine Beschlussfassung herbeigeführt werden soll.

## **§ 12 Stimmrecht, Leitung, Beschlussfähigkeit**

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
2. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter oder einem vom Präsidium zu bestimmendem Mitglied. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Versammlung fest.
3. Eine Änderung der Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit dadurch keine Tagesordnungspunkte entfallen oder hinzukommen, zu deren Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
4. Das Protokoll der Versammlung wird vom Schriftführer geführt. Im Verhinderungsfalle von einem vom Präsidium zu bestimmendem Mitglied.

## **§ 13 Einladung, Beschlussfähigkeit einer 2. Versammlung**

Müssen Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung zurückgestellt werden, dann hat die Versammlung innerhalb 6 Wochen mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen erneut zur Beschlussfassung über dieselben Tagesordnungspunkte zusammenzutreten. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser 2. Versammlung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

## **§ 14 Abstimmung, Wahlen**

### **Abstimmung:**

1. Mit Ausnahme der im Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

2. 75 % der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind erforderlich bei:

- a) Änderung der Satzung
- b) Verfügung über Grundvermögen
- c) einem Beschluss zur Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes.

#### **Wahlen:**

3. Für jeden einzelnen Wahlgang gilt:

Bei Wahlen kann offen gewählt werden, sofern nicht von mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beantragt wird. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

#### **§ 15 Niederschrift**

Über die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, welche Beschlüsse gefasst oder welche Wahlen vollzogen wurden. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, einem weiteren Mitglied, und dem Schriftführer der Versammlung zu unterschreiben.

### **PRÄSIDIUM / AUSSCHÜSSE**

#### **§ 16 Aufgabe, Zusammensetzung, Wahl, Widerruf**

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Präsidium. Dieses setzt sich zusammen aus:

- a) dem vertretungsberechtigten Präsidium gemäß § 26 BGB, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und 1. Schriftführer besteht und von denen jeweils zwei gemeinsam handeln müssen.  
Das Präsidium kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.  
Die Vertretungsvollmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

b) dem stellvertretenden Schatzmeister und dem 2. Schriftführer

c) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern und bis zu 5 Personen des Beirates.

Die Belange der Jugendlichen werden von einem zu benennenden Präsidiumsmitglied wahrgenommen.

2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In das Präsidium können nur Personen berufen werden, die volljährig und Mitglied des Vereins sind. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.
3. Vor Ablauf der Wahlperiode kann die Bestellung von Personen des Präsidiums nur dann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf erfolgt durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Präsidiumsmitgliedern kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Präsidiumsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
5. Festgestellte Unregelmäßigkeiten im Finanzgebaren von rechtlich unselbständigen Abteilungen des Hauptvereins müssen umgehend zum Gegenstand eines Gespräches zwischen Präsidium und Abteilungsvorstand gemacht werden. Das Präsidium hat hierbei deutlich zu machen, dass, wenn sich das Finanzgebaren der Abteilung nicht baldigst ändert, das Präsidium von seinen Direktionsrechten Gebrauch macht, bis hin zum Schließen der betreffenden Abteilung.

### **§ 17 Ausschüsse, Entlastung**

1. Das Präsidium ist ermächtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden. In diese Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die nicht dem Präsidium angehören.
2. Der Schatzmeister des Vereins, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat einen detaillierten Kassenbericht abzugeben der auch die Einnahmen, Ausgaben und Kontostände der Abteilungen enthält. Auch Kurzabrisse über die Haushaltspläne der Abteilungen des laufenden Jahres sind abzugeben.
3. Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Geschäftsführung schuldig. Ihm ist Entlastung zu erteilen, wenn gegen seine Geschäftsführung keine Beanstandungen bestehen. Entlastung ist auch dem Schatzmeister zu erteilen, wenn die von ihm verwaltete Kasse von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft und in Ordnung befunden worden ist.

### **§ 18 Abstimmung, Niederschrift**

1. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, welche Beschlüsse gefasst wurden.
3. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben.



## **ABTEILUNGSVORSTAND / WAHLEN**

### **§ 19 Aufgabe, Zusammensetzung**

1. Der Verein ist entsprechend der Sportarten, die betrieben werden, in Abteilungen unterteilt. Die Leitung jeder Abteilung obliegt einem Vorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden (Abteilungsleiter), einem Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem Jugendleiter zu bestehen hat. Abweichende Regelungen sind vom Präsidium der Sportgemeinschaft zu genehmigen. Die Bestimmungen des § 18 sind auch auf die Vorstandssitzungen der Abteilungen anzuwenden.
2. Der Abteilungsvorstand ist von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer volljährig und Mitglied des Vereins ist. Die Bestellung des Vorstands kann vor Ablauf der Wahlperiode nur dann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf erfolgt durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Geschäftsführung schuldig. Ihm ist Entlastung zu erteilen, wenn gegen seine Geschäftsführung keine Beanstandungen bestehen. Die Kassierer haben einen detaillierten Kassenbericht und einen Überblick über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr abzugeben. Dieser Kassenbericht und der Haushaltsplan sind zeitnah dem Schatzmeister des Präsidiums in doppelter Ausfertigung zuzuleiten.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

### **§ 20 Vertretungsrecht**

Die Abteilungsvorstände sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Gesamtvereins und zur Außenvertretung des Vereins nicht berechtigt. Das Präsidium gem. § 16 dieser Satzung kann in Einzelfällen oder auch generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsvollmacht für den Verein erteilen.

Der Vorstand gem. § 16 dieser Satzung kann auch einzelnen Personen eine Vollmacht erteilen, der Umfang der Vertretungsmacht wird dann durch den Inhalt der Vollmacht bestimmt.

### **§ 21 Wahlen**

Zu Mitgliederversammlungen der Abteilungen ist unter Angabe der vollständigen Tagesordnung einzuladen. Sie sind mindestens zwei Wochen vorher zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat durch Rundschreiben, per E-Mail oder durch Zeitungsanzeige zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung anwesend sind. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest. Für jeden einzelnen Wahlgang gilt:

Bei Wahlen kann offen gewählt werden, sofern nicht von mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beantragt wird. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

## **KASSENPRÜFER**

### **§ 22 Wahl, Aufgaben**

1. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von 2 Jahren mindestens 2 Kassenprüfer pro Abteilung und Hauptkasse. Sie müssen volljährig sein und dürfen weder dem Präsidium noch dem Abteilungsvorstand angehören. Die jeweiligen Kassenprüfer werden jährlich den einzelnen Abteilungskassen und der Hauptkasse vom Präsidium des Vereins zugeordnet.
2. Die Prüfungen der Abteilungskassen müssen jeweils vor den Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) der entsprechenden Abteilungen stattfinden.

## **GEBÜHREN UND BEITRÄGE**

### **§ 23 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Beitragsgruppen**

1. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins hat jedes Mitglied einen laufenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag Beitragszahlungen stunden oder vorübergehend erlassen.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des monatlichen Mitgliedsbeitrages sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Die Erhebung der Aufnahmegebühren und Beiträge erfolgen per Bankeinzug. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger ID „ID 24SGB0000220600“ und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) ein. Die Abbuchung erfolgt bei vierteljährlicher Zahlung am 03.02, 03.05, 03.08, und 03.11 jedes Jahres, bei halbjährlicher Zahlung am 03.02 und 03.08. und bei jährlicher Abbuchung am 03.02. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind für folgende Gruppen festzusetzen:
  - a) Mitglieder bis zur Volljährigkeit und Empfänger von Renten
  - b) Mitglieder ab der Volljährigkeit bis zum Eintritt in den Ruhestand

- c) Familien, deren Beiträge das 2,5-fache der Erwachsenenbeiträge nicht überschreiten darf. Zur Familie zählen Ehegatten, eheähnliche Gemeinschaften, und Kinder bis zur Volljährigkeit.
5. Mitglieder ab dem 46. Lebensjahr sind auf schriftlichen Antrag in die Beitragsgruppe „a“ einzustufen, wenn sie nachweisbar keiner aktiven sportlichen Tätigkeit im Verein mehr nachgehen. Das gilt nicht, wenn eine Beitragszahlung nach Gruppe „c“ (Familienbeitrag) erfolgt.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, Sonderbeiträge zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu erheben, sofern der Haushaltsplan dies notwendig erscheinen lässt. Die Höhe wird vom Abteilungsvorstand nach Abstimmung mit dem Präsidium vorgeschlagen. Die nächste Mitgliederversammlung der Abteilung muss hierüber abstimmen,

## **§ 23 a Datenschutz**

Mit dem Beginn der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten auf Grund der ordentlichen Vereinsführung aufgenommen und elektronisch in Dateien gespeichert. Darüber hinaus werden auf elektronischem Weg im Zuge des allgemeinen Informationsdienstes Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht. Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützenlisten. Mit dem Aufnahmeantrag willigt das Mitglied ein, dass seine Daten gemäß den Richtlinien des Bundes-Datenschutz-Gesetzes in Dateien gespeichert werden.

Bei Austritt aus dem Verein werden diese Daten gelöscht. Bezüglich Geburtstages und Ehrungen kann das einzelne Mitglied der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos und seine personenbezogenen Daten jederzeit gegenüber der Vereinsführung schriftlich widersprechen.

## **EHRUNGEN**

### **§ 24 Voraussetzung, Art**

1. Zur Ehrung langjähriger Mitglieder verleiht der Verein Ehrenzeichen:
  - a) für eine 25-jährige Mitgliedschaft die silberne Ehrennadel mit Urkunde
  - b) für eine 40-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel mit Urkunde
2. Mitglieder mit über 50-jähriger Mitgliedschaft werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und erhalten eine Ehrenurkunde und einen Ehrenmitgliedsausweis.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Präsidiums Ehrenpräsidenten ernennen. Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer
  - a) mindestens 6 Jahre das Amt des Präsidenten der SGB bekleidet hat und dieses seit mindestens einem Jahr nicht mehr innehält,

- b) sich in außerordentlichem Maße um das Wohl und Ansehen der SBG verdient gemacht hat.

Es kann parallel mehrere Ehrenpräsidenten geben. Ehrenpräsidenten sollen dem Verein und dem Präsidium beratend und unterstützend zur Seite stehen.

4. Weitere Ehrungen bleiben den Vorständen im Einzelfalle vorbehalten.

5. Mitgliedschaft im Sinne des Abs. 1 und 2 ist die ununterbrochene Vereinszugehörigkeit ab dem Eintrittsdatum. Bei Mitgliedern, die dem Verein vor dem 01.07.1976 beigetreten sind, zählt die Vereinszugehörigkeit erst ab diesem Zeitpunkt bzw. ab dem 14. Lebensjahr, falls das Mitglied am 01.07.1976 das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.

## AUFLÖSUNG DES VEREINS

### § 25 Abstimmung, Vereinsvermögen

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 75 % aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bruchköbel. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

### § 26 Inkrafttreten

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.05.2019 in Bruchköbel beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wird im Internet auf der Homepage der SG Bruchköbel veröffentlicht und nicht als Druck an die Mitglieder verteilt. Auf Wunsch kann vom Präsidium die Satzung als Ausdruck erhalten werden.

Bruchköbel, den 29.05.2019



Martin Wilhelmi  
(Präsident)

Christina Zirkel  
(Schatzmeisterin)

Klaus Haas  
(Schriftführer)